



Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

51. Europäische Präsidentenkonferenz

16. – 18. Februar 2023 in Wien

Auch in diesem Jahr gibt es aus Anwaltsrecht und Berufspolitik sowie dem rechtspolitischen Engagement des DAV zahlreiche Themen, die im Länderbericht Platz finden könnten. Der Bericht beschränkt sich in dieser neuen, kürzeren Form auf einige Kernthemen.

1. Sammelanderkonten: Neuregelung in § 4 BORA

Anfang 2022 erhielten viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Kündigungsschreiben ihrer Bank bezüglich ihrer Sammelanderkonten. Auslöser der Kündigungen waren neue Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in denen eine Privilegierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren gestrichen worden war. Bis Ende 2021 hatten für beide Berufsgruppen vereinfachte Sorgfaltspflichten beim Nachweis der wirtschaftlich berechtigten Personen gegolten, da das Geldwäsche-Risiko für sie als gering eingestuft wurde. Die BaFin wiederum reagierte mit ihrer Streichung auf die [Nationale Risikoanalyse \(NRA\)](#) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), welche ein hohes Geldwäscherisiko bei Anderkonten attestiert.

Nach zahlreichen Gesprächen hat die Satzungsversammlung der BRAK, wie auch DAV-Präsidentin Kindermann gefordert hatte, sich in ihrer Sitzung am 29./30. April 2022 entschieden, die Pflicht zu streichen, dass Sammelanderkonten für Fremdgelder „auf Vorrat“ geführt werden mussten. Mit dieser ersten Änderung in § 4 Abs. 1 BORA wurden Einzelanderkonten zum Standard. Im Dezember 2022 hat die Satzungsversammlung beschlossen: Über Sammelanderkonten dürfen zukünftig keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angenommen werden. Deswegen werden Zahlungen aus geldwäscherelevanten Geschäften wie Immobilien- und Unternehmenstransaktionen, Bareinzahlungen jenseits von 1.000 Euro und Zahlungseingänge aus bestimmten Risikoländern ebenso wie Überweisungen in diese Länder ausgeschlossen.

2. Geplante Bundesbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche inkl. neu zu gründendem Bundesfinanzkriminalamt

Ende August 2022 hat das Bundesfinanzministerium ein Eckpunktepapier für die „schlagkräftigere Bekämpfung von Finanzkriminalität und effektivere Sanktionsdurchsetzung in Deutschland“ veröffentlicht. Das Papier sieht die Schaffung einer neuen „Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF)“ vor. Getragen werden soll die BBF von drei Säulen:

1. Das neue **Bundesfinanzkriminalamt** soll gezielt komplexe Fälle von Finanzkriminalität aufklären und die hierfür erforderliche Expertise bündeln.
2. Eine effektivere **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Finance Intelligence Unit)** soll unter dem Dach der neuen Behörde integriert werden.
3. Eine neue **Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht** soll die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor koordinieren sowie Leitlinien und Standards erarbeiten und der



zukünftigen europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA als zentrale Ansprechpartnerin dienen.

Weiter will das Finanzministerium in die Ausbildung von Finanzermittlern investieren und weitere Expertise aufbauen. Zudem soll die Digitalisierung und Vernetzung der Register vorangetrieben werden, um Eigentumsverhältnisse und wirtschaftlich Berechtigte effizient prüfen zu können.

Am 6. September 2022 hat der Deutsche Anwaltverein eine öffentliche Veranstaltung zu dem Thema Geldwäsche ausgerichtet, welche das EU-Geldwäschepaket, die Risikobewertung des Bundesfinanzministeriums und die Konsequenzen für die Anwaltschaft und das anwaltliche Mandatsverhältnis sowie die strafrechtlichen Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche bei der Mandatsbearbeitung behandelte. Ein Überblick über die Veranstaltung mit Links zu einer umfassenden Berichterstattung der jeweiligen Perspektiven findet sich [hier](#).

3. Digitalisierung im Zivil- und Strafprozess

a) Zivilrecht

Seit November 2022 liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vor. Videoverhandlungen sollen danach zukünftig von den vorsitzenden Richterinnen und Richtern auch angeordnet werden können. Bislang konnte dies von den Parteien nur angeregt werden. Diese Möglichkeit soll bestehen bleiben; eine Ermessensreduzierung und Begründungspflicht durch das Gericht werden eingeführt. Der Entwurf strebt die vollvirtuelle Verhandlung an, bei der auch Richterinnen und Richter sich nicht im Gerichtssaal aufhalten müssen. Die Videotechnik soll ebenso für die Erstellung des Protokolls als Ersatz für Diktiergeräte verwendet werden können. Der Vorschlag für einen bundesweiten Videokonferenzstandard an den Gerichten wird ebenfalls noch für das erste Halbjahr 2023 erwartet. Der Bund plant, den Ländern die erforderliche Software zur Verfügung zu stellen und lässt derzeit ein entsprechendes Programm entwickeln. Der DAV fordert schon lange, dass es hier zu einer Vereinheitlichung kommt¹.

b) Strafrecht

Im Strafrecht ist vom Bundesministerium der Justiz ebenso Ende November 2022 ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgelegt worden. Der Entwurf sieht die Schaffung und Ausgestaltung einer gesetzlichen Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der gesamten erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten vor. Geregelt werden soll unter anderem, dass die Tonaufzeichnung automatisiert in ein Textdokument übertragen werden soll, dass die Dokumentation den Verfahrensbeteiligten als Arbeitsmittel neben dem Formalprotokoll zur Verfügung stehen soll und dass im Fall von technischen Ausfällen der Fortgang der Hauptverhandlung Vorrang hat. Durch den Entwurf werden keine Eingriffe in das Revisionsrecht geregelt. Die Einführung der Aufzeichnungs- und Transaktionspflicht soll dem Entwurf zufolge ein Jahr nach Verkündung erfolgen verbunden mit einer Pilotierungsphase bis zum 1. Januar 2030, in der die Länder abweichende Regelungen dazu treffen können, ab wann an welchen Gerichten oder Spruchkörpern aufgezeichnet wird. Für die sog. Staatsschutzsenate soll die Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht ab dem 1. Januar 2026 gelten. Das setzt voraus, dass erste Pilotierungen vor den Staatsschutzsenaten

¹ Vgl. DAV-SN [30/2021](#).



bereits im Jahr 2025 erfolgen.

4. Aktivitäten des DAV zur geplanten SAFE-Richtlinie der KOM

Der DAV lehnt den von der EU-Kommission geplanten Vorschlag zur Regulierung von Vermittlern von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung grundsätzlich ab. Strafrechtlich sanktionierte Steuerhinterziehung und die legale Beratung von Mandanten im Rahmen der Gesetze müssen strikt getrennt werden. Die Kommission sollte vielmehr die Mitgliedstaaten auffordern, ihre Steuergesetze präziser und weniger lückenreich auszugestalten. Der DAV hat hierzu bereits mit der Generaldirektion Steuern und Zollunion (TAXUD) der EU-Kommission gesprochen und wird diese Gespräche nun auf höherer Ebene fortführen. Als Verband setzt sich der DAV dafür ein, dass die Kommission die Veröffentlichung der geplanten Initiative mangels Rechtsgrundlage und auch angesichts der schwerwiegenden drohenden Grundrechtseinschnitte unterlässt und stattdessen eine an die Steuerpflichtigen adressierte, der Einstimmigkeit unterliegende Gesetzgebung zur Vermeidung von Steuerhinterziehung ins Auge fasst.

5. Einsatz für Rechtsstaat und Menschenrechte

a) Afghanistan-Engagement

Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan liegt ein Fokus des menschenrechtlichen Engagements des DAV auf der Hilfe für die afghanische Anwaltschaft. Der DAV steht dazu in engem Kontakt zu Exilanzwältinnen und -anwälten der Afghan Independent Bar Association (AIBA) und unterstützt afghanische Kolleginnen und Kollegen, die sich noch vor Ort befinden und akut bedroht werden, unter anderem im Rahmen des neu gestarteten humanitären Aufnahmeprogramms der deutschen Bundesregierung. Zum Tag des bedrohten Anwalts organisierte der DAV am 26. Januar gemeinsam mit der RAK Berlin und dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein eine Veranstaltung mit einer bereits aus Afghanistan geflüchteten Kollegin über die Situation der dortigen Kolleginnen und Kollegen und allgemein der Justiz in Afghanistan nach der Machtübernahme durch die Taliban. Zudem steht der DAV hierzu auch mit dem International Legal Assistance Consortium (ILAC) in engem Austausch, auf deren aktuellen [Status Report on Afghanistan Since the Taliban Takeover](#) wir an dieser Stelle gerne hinweisen.

b) Beitrag zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023

Der DAV hat sich mit der Stellungnahme Nr. [04/2023](#) vom Januar 2023 an der Konsultation zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 durch die EU-Kommission beteiligt. Hierin kritisiert der DAV u.a. das Besetzungsverfahren von höchstrichterlichen Positionen in Deutschland. Ebenso verläuft die Digitalisierung der Justizsysteme in Deutschland weiterhin z.T. schleppend und aus Sicht der Bundesländer fehlt es an ausreichenden finanziellen Mitteln seitens der Bundesregierung. Weiterhin äußert der DAV seine Besorgnis in Bezug auf die Entfernung aus dem Dienst von rechtsextremen Beamten. Er erneuert auch seine Kritik an der Länge der Verfahrensdauer, insbesondere in Bezug auf Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.



c) Ukraine-Update

Die bisherigen Aktivitäten zur Unterstützung der hilfesuchender Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine – insbesondere die [DAV-Patenschaftsplattform](#) sowie das [deutsch-](#) und [englischsprachige](#) Ukraine-Portal – wurden fortgesetzt. Zudem unterstützte der DAV die Initiierung des im Sommer 2022 von European Lawyers in Lesbos gestarteten neuen Ukraine Pro Bono Collaborative Projekts in Polen, über das Flüchtlinge aus der Ukraine sowie aus Belarus in UN-Zentren unabhängige und kostenlose Rechtsberatung erhalten können.

d) Iran Engagement

Der DAV solidarisiert sich mit den demokratischen Protesten im Iran und forderte wiederholt gemeinsam mit anderen juristischen Organisationen das sofortige Ende jeglicher Repression gegen die Demonstrantinnen und Demonstranten und die sie vertretenden Anwältinnen und Anwälte im Iran, unter anderem durch eine gemeinsame Erklärung, die der UN-Sonderberichterstatterin für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten und dem UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechtslage im Iran übergeben wurde. Dazu rief der DAV auch gemeinsam mit anderen Organisationen zu einer Kundgebung im November vor dem Brandenburger Tor in Berlin auf. Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV verurteilte in einem Pressestatement die Angriffe auf iranische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte allein wegen der Ausübung ihres Berufs scharf. Im Januar 2023 schrieb DAV Präsidentin Kindermann hierzu erneut an den iranischen Botschafter in Deutschland und forderte von der Islamischen Republik Iran die unverzügliche Aussetzung der angekündigten Vollstreckung der Todesurteile und die Respektierung des Zivilpaktes der Vereinten Nationen, insbesondere den Schutz der Freiheitsrechte der Bürger des Irans und die strikte Beachtung des Folterverbots.

e) Rule of Law Podcast – Zweite Staffel Defending The Defenders

In einer neuen Reihe ihres gemeinsamen Rechtsstaatspodcasts [„We Need to Talk About the Rule of Law“](#) widmete sich der DAV gemeinsam mit dem Verfassungsblog unter dem Titel „Defending the Defenders“ besonders der Verteidigung von Anwältinnen und Anwälten. Die Anwaltschaft steht derzeit in vielen Ländern unter Druck wie es auch der UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten in seinem im Juni 2022 veröffentlichten [Bericht](#) angemerkt hat. Wo die Rechtsstaatlichkeit in Frage gestellt wird, sind Kolleginnen und Kollegen alsbald mit der staatlichen Übernahme von Anwaltskammern, willkürlichen Berufsverboten, Inhaftierungen oder sogar physischer Gewalt konfrontiert. Im Rahmen der Podcast-Staffel wurden Gespräche geführt mit Kolleginnen und Kollegen aus Polen, Belarus, Afghanistan der Türkei und Kolumbien. Eine weitere Folge behandelt die Regulierung des Anwaltsberufs auf europäischer Ebene, insbesondere im Hinblick auf befürchtete Einschränkungen der beruflichen Unabhängigkeit.